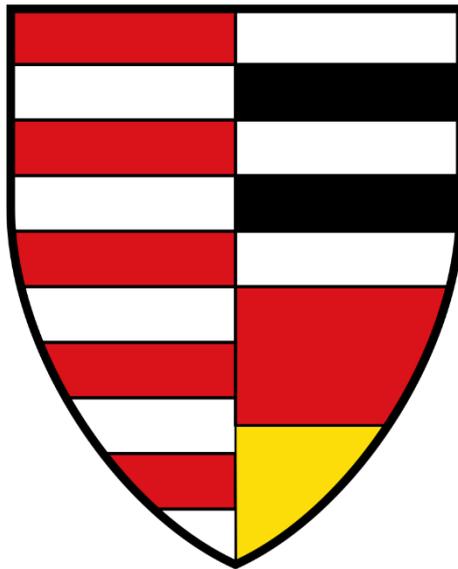


Richtlinie

Innenstadt-Anreizprogramm für umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen



§ 1

Inhalt des Anreizprogramms

- (1) Die Stadt Neu-Isenburg fördert Maßnahmen zur umfassenden Sanierung und Modernisierung von privaten Immobilien mit den Bereichen, die dem öffentlichen Raum zugewandt bzw. vom öffentlichen Raum einsehbar sind, durch Zuwendungen. Förderung durch Zuwendung wird zudem für Maßnahmen zur Entseelung und Begrünung auf privaten Grundstücken gewährt, um die klimatischen Bedingungen zu verbessern. Die Förderung von Maßnahmen beschränkt sich auf die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Zuwendungen aus dem Anreizprogramm werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen.
-

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Umfassende Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung (siehe § 4, (1.1)) gelten für Liegenschaften, die an die Frankfurter Straße angrenzen, an die Fußgängerzone Bahnhofstraße angrenzen oder sich im Alten Ort befinden.
 - (2) Maßnahmen zur Klimaanpassung (siehe § 4, (1.2)) gelten innerhalb der Grenzen des Fördergebietes „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“
 - (3) Maßgeblich ist die Gebietsabgrenzung gemäß Plananlage.
-

§ 3

Informationen zum Anreizprogramm

Informationen und Beratungsleistungen zum Anreizprogramm erfolgen durch die Stadt Neu-Isenburg und das von der Stadt beauftragte Fördergebietsmanagement. Informationsmaterialien können im Internet unter www.neu-isenburg.de abgerufen werden.

Alle Förderanträge werden durch die Stadt Neu-Isenburg und das Fördergebietsmanagement geprüft.

Bei Inanspruchnahme des Anreizprogramms müssen:

- die RiLiSe und das „Gestaltungshandbuch Innenstadt“ der Stadt Neu-Isenburg berücksichtigt werden,
- Anträge auf Förderung gestellt werden,

- alle maßnahmenbezogenen Schritte des Antragstellers mit den Mitarbeiter*innen des Fördergebietsmanagements abgestimmt werden,
 - alle Termine und Auftragsvergaben von förderfähigen Beratungsleistungen und Bauleistungen durch die Antragsteller mit den Mitarbeitern des Fördergebietsmanagements abgestimmt und koordiniert werden.
 - Das Fördergebietsmanagements dokumentiert alle maßnahmenbezogenen Schritte der Antragsteller.
 - Obligatorisch für alle förderfähigen Maßnahmen sind eine Zwischen- und eine Endabnahme der Maßnahmen zur Feststellung der Förderfähigkeit in Abstimmung zwischen Antragsteller und Fördergebietsmanagements.
 - Das vergabekonforme Einholen von Vergleichsangeboten bzw. die Ausschreibung ist mit dem Fördergebietsmanagements abzustimmen.
-

§ 4 **Förderfähige Maßnahmen**

- (1) Die Förderung wird nach den folgenden Maßnahmengruppen unterschieden:
- (1.1) Maßnahmen der Stadtgestaltung im Bereich Fassaden:
Das Anreizprogramm fördert Maßnahmen und Investitionen von Antragsberechtigten gemäß § 8 (1), die relevant für den öffentlichen Raum sind.
- Folgende Maßnahmen sind im Rahmen einer umfassenden Sanierung oder Modernisierung u.a. förderfähig:
 - Maßnahmen zur Fassadensanierung und -gestaltung sowie Maßnahmen zur energetischen Sanierung, sofern diese im Rahmen der gestalterischen Fassadenaufwertung stattfinden.
 - Herstellung von barrierefreien Zugängen, bspw. die Installation von Rampen, automatischen Schiebetüren u.a.
 - Bauliche Erneuerung oder Anpassung von Schaufensteranlagen
 - Maßnahmen zur Gestaltung der Fassaden mit dem Ziel der Verbesserung der Geschäftslage.
 - Maßnahmen zur Aufwertung der Zugangsbereiche.
 - Maßnahmen zur Dachgestaltung, sofern diese im öffentlichen Raum wahrnehmbar ist.
 - Anpassung von Werbeanlagen, sofern diese eine untergeordnete Maßnahme einer umfassenden Fassadensanierung sind und der Werbeanlagensatzung entspricht, förderfähig sind Rückbau und Erneuerung der Unterkonstruktionen.
 - Förderung stadtbildprägender Gebäude- oder Bauteile (beispielsweise Einfriedungen, Hoftore etc.)
 - sowie die dafür erforderlichen Planungs- und Beratungsleistungen, wie Konzepte, Umsetzungsplanungen, Entwürfe, Ausführungs- und Lagepläne

Die Maßnahmen haben den Vorgaben aus dem Gestaltungshandbuch Innenstadt der Stadt Neu-Isenburg zu entsprechen, alternativ ist eine verpflichtende Gestaltungsberatung durch die Stadt Neu-Isenburg bzw. das Fördergebietsmanagement vorgeschrieben.

Die Förderung erfolgt bevorzugt für Immobilien mit stadtbildprägendem Charakter und mit erkennbar umfassendem Nachholbedarf.

Für die inhaltliche Prüfung der Förderanträge sind folgende Kriterien maßgebend:

- Relevanz der Maßnahme für eine Aufwertung des Stadtbildes
- Erwartete Auswirkungen der Maßnahme auf die Lokale Ökonomie
- Nachhaltigkeit der Maßnahme

(1.2) Maßnahmen zur Klimaanpassung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen auf privaten Liegenschaften, die sich positiv auf die klimatischen Verhältnisse der Stadt auswirken.

Hierzu können zählen:

- vorbereitende Planungs- und Beratungsleistungen, wie Konzepte, Umsetzungsplanungen, Entwürfe, Ausführungs- und Lagepläne
- Investive Maßnahmen, wie:
 - Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Gebäudefreiflächen und Höfen.
 - Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Dächern.

Für die inhaltliche Prüfung der Förderanträge sind folgende Kriterien maßgebend:

- Erwartete Auswirkungen der Maßnahme auf die klimatischen Bedingungen (Maßnahmen zur Klimaanpassung)
- Nachhaltigkeit der Maßnahme

Es wird vertraglich ausgeschlossen, dass die Ausgaben auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

§ 5 Anreizprogramm-Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Anreizprogramms besteht aus Vertretern folgender stimmberechtigter Organisationen, wobei jede Organisation nur ein Stimmrecht hat:
- Verfasser*in des Gestaltungshandbuches Innenstadt
 - Vereinigung Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Neu-Isenburg e.V.
 - IG City
 - Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung Stadt Neu-Isenburg

- Wirtschaftsförderung Stadt Neu-Isenburg
- Fachbereich Hochbau Stadt Neu-Isenburg
- 2 sachkundige Bürger*Innen, die vom Magistrat benannt werden

Weitere Experten und Sachverständige können mit aufgenommen werden, wenn mindestens vier Organisationen dies befürworten.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Organisationen vertreten sind. Entschieden wird nach relativer Mehrheit.

- (2) Der Ausschuss des Anreizprogramms bewertet die eingegangenen Anträge auf Förderfähigkeit und spricht eine schriftliche Empfehlung an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg aus.
- (3) Der Ausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (4) Bei Maßnahmen zur Klimaanpassung wird ergänzend eine Stellungnahme der städtischen Arbeitsgruppe „AG Grün“ und der Klimaschutzmanagerin eingeholt.

§ 6

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird nur solchen Antragstellern gewährt, bei denen eine Eigenerklärung zur Finanzierbarkeit oder eine Bonitätsauskunft der Hausbank vorliegt und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Antragsteller / die Antragstellerin auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
- (2) Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
- (3) Die beantragte Maßnahme muss innerhalb 6 Monate nach Förderzusage begonnen werden. Die Fertigstellung muss spätestens 2 Jahre nach Baubeginn erfolgt sein.
- (4) Die Zweckbindungsfrist für geförderte Hochbau- sowie Freiflächenmaßnahmen mit einer Förderung bis zu 19.999 EUR beträgt 10 Jahre.
- (5) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines oder mehrerer Förderprogramme sind die Kosten nachvollziehbar auf einzelne Fördergegenstände aufzuteilen. Eine Doppelförderung eines Fördergegenstandes ist nicht möglich.
- (6) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die vom Fördergebietsmanagement geforderten Antragsunterlagen entsprechend eingereicht wurden und die Maßnahme durch die Stadt bzw. das Fördergebietsmanagement abgenommen wurde.

§ 7

Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung durch das Anreizprogramm wird zur Teilfinanzierung der abgestimmten Maßnahmen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt.
- (2) Hochbaumaßnahmen werden gefördert mit einer Quote von max. 25 % bis zu 19.999 EUR. Freiflächenmaßnahmen werden mit bis zu 19.999 EUR gefördert.
- (3) Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und eine Förderung zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen erfolgen.

§ 8

Antragsberechtigte und Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsempfänger können ausschließlich Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken sowie Erbbauberechtigte mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren und Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts sein.
Die Weitergabe der Fördermittel erfolgt gemäß Nr. 4 RiLiSE:
Die Weitergabe der Fördermittel an Mieter ist nicht möglich.
- (2) Für die Bewilligung der Förderung bedarf es eines vollständigen, schriftlichen Förderantrages. Interessent*innen können schriftlich ihr Interesse bei der Stadt oder beim Fördergebietsmanagement bekunden. Nach einem ersten Gespräch erhalten die Interessenten per E-Mail alle notwendigen Informationen und Unterlagen für die Antragstellung. Der endgültige Antrag wird vom Fördergebietsmanagement erstellt, nachdem der Interessent / die Interessentin alle notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt an das Fördergebietsmanagement weitergeleitet hat.
- (3) Die eingegangenen Anträge bewertet der Ausschuss des Anreizprogramms auf Förderfähigkeit und spricht anschließend eine schriftliche Empfehlung an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg aus.
- (4) Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg entscheidet über die endgültige Förderung des Antrags.

§ 9

Bewilligung

- (1) Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg entscheidet über die Bewilligung.
 - (2) Die Zuwendung wird durch eine schriftliche Förderzusage durch die Stadt Neu-Isenburg bestätigt. Die schriftliche Förderzusage muss enthalten:
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers; Art, Höhe und Zweck der Zuwendung des Anreizprogramms
 - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - den Bewilligungszeitraum, Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.
-

§ 10

Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuwendung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin einen vollständigen Verwendungsnachweis und die originalen Rechnungen dem Fördergebietsmanagement vorzulegen.
 - (2) Die Rechnungen sind so aufzubereiten, dass gemäß Formblatt der geförderte Anteil erkenn- und prüfbar ist.
 - (3) Das Fördergebietsmanagement hat nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen:
 - ob die eingereichten Unterlagen den Anforderungen entsprechen
 - die Förderung zweckentsprechend verwendet wurde
 - der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht wurdeBei der Prüfung ist der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung der Stadt Neu-Isenburg hinzuzuziehen.
 - (4) Dabei soll auch die Ergebnisprüfung erfolgen und das Ergebnis in einem schriftlichen Vermerk festgehalten werden.
 - (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Neu-Isenburg.
 - (6) Das zuständige Amt für Prüfung und Revision hat ein jederzeitiges Prüfungsrecht.
-

§ 11

Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Bewilligung wird widerrufen und die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn:
 - der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin zu Unrecht, auch durch unzutreffende Angaben die Zuwendung erlangt hat,
 - die Förderung nicht für den vorgegebenen Zweck verwendet wurde,
 - der für die Bewilligung der Förderung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle geändert wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt und vorlegt wird,
 - die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wurde,

- Die Abnahme durch das Fördergebietsmanagement und die Stadt Neu-Isenburg zu einem negativen Ergebnis kommt.
- (2) Die Zuwendung wird anteilig einbehalten oder zurückgefordert, wenn sich die angegebenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ermäßigt haben.
-

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 16.02.2022 in Kraft. Sie ist befristet bis zum Ende Gesamtmaßnahme.

